

Der bolschewistische Ehe- und Familienkodex von 1927

Immer mehr bricht die Überzeugung durch, daß man unter allen Umwälzungen der letzten Jahrhunderte einmal die bolschewistische Revolution als die größte und tiefstgehende bezeichnen wird: die größte, weil sie nicht bloß einen Wechsel der Staatsform und der obersten Macht, sondern eine Umgestaltung des ganzen Volkslebens und der Wirtschaft bedeutet, die tiefstgehende, weil sie nicht nur das äußere Gebäude einer geordneten Gesellschaft zerschlägt, sondern auch ihre Grundlage, die Familie, zertrümmert. Um seine Lebensdauer zu verlängern, muß der Bolschewismus die Familie zerstören; er zerreißt das unauflöslche Band zwischen den Ehegatten, er lockert die Verhältnisse zwischen Eltern und Kind, entzieht die Mutter der Familie, schmälert über das Maß die Rechte der Eltern auf das Kind und strebt über das Maß nach Einschränkung des Familienbesitzes.

Noch gab es in Rußland keinen bolschewistischen Arbeitskodex, keinen Wirtschaftskodex, keinen Waldkodex, noch keinen eigentlichen Strafkodex, noch keine Trennung von Kirche und Staat, als bereits in der Form des Dekretes der Volkskommissare vom 17. Dezember 1917 der Ehekodex erschien, der in seinen Hauptzügen heute noch gilt. Wenn wir den Ehekodex von heute betrachten, finden wir bestätigt, was einst Lenin gesagt hat: In Bezug auf die Familie, in Bezug auf die Frau in der Familie ist „kein Stein auf dem andern geblieben“¹.

I. Wesensunterschiede zwischen der bürgerlichen und bolschewistischen Ehe- und Familiengesetzgebung.

Nicht selten liest man in bolschewistischen Dokumenten, daß Sowjetrußland den weitestgehenden Ehekodex besitze. Gewiß, der bolschewistische Kodex trägt Elemente in sich, durch die er sich von allen Ehe- und Familiengesetzgebungen anderer Länder unterscheidet.

1. Ehe und Familie werden von der Kirche und von jeder Religion getrennt. Schon der Kodex von 1917, aber noch mehr der von 1927 spricht der Religion jegliches Recht auf die Ehe ab. Der zweite Teil des Artikels 2 besagt: „Dokumente, die das Vorhandensein der Ehe nach religiösen Zeremonien bestätigen, haben keinerlei juridische Bedeutung.“ Eine dem Artikel beigelegte

¹ Der vorliegende Aufsatz ist, abgesehen von einigen Ergänzungen, der zweite Abschnitt des Vortrages: „Die Bolschewisierung der Kultur, besonders der Familie und der Jugenderziehung“, den der Verfasser auf der 10. IKA-Tagung (Opus Catholicum Internationale) in Feldkirch, 8.—12. September 1930 gehalten hat. — Außer der laufenden periodischen Sowjetliteratur wurden folgende Schriften benützt: Das Dekret der Volkskommissare vom 17. Dezember 1917 über Ehescheidung; Ehekodex von 1918 (russ.); die weiteren Ergänzungen und Dekrete, die auf die Familie Bezug haben; das neue Eheprojekt vom Jahre 1923; dann als Kommentar zum Sowjetkodex: Prof. A. G. Goichbarg: Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht, Moskau 1922 (russ.); vor allem der jetzt geltende Ehekodex von 1927 mit den Stenogrammen der Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaft: Prof. P. W. Giduljanow: Gesetzeskodex über Ehe, Familie und Vormundschaft mit Kommentar, Leningrad 1927 (russ.). — Zitate ohne nähere Bestimmung sind dem Ehekodex von 1927 entnommen.

Anmerkung besagt: „Ehen, die vor der Revolution oder während des Bürgerkrieges vor Aufstellung der Zivilstandsämter geschlossen wurden, bewahren ihre Bedeutung.“ Die verpflichtende Zivilehe finden wir auch in andern Ländern, allein nirgends wurde sie so unvermittelt eingeführt, nirgends mit solcher Schärfe und Gehässigkeit gegen die Religion durchgeführt wie in der Räterepublik.

2. Der zweite Wesensunterschied, und der ist wirklich grundlegend, besteht darin, daß nicht mehr der Kontrakt, sondern die tatsächliche Blutsverwandschaft (die tatsächliche Abstammung, Herkunft, die ehelichen Beziehungen) das Fundament der Sowjetehe bildet. Art. 25: „Die gegenseitigen Rechte der Eltern und Kinder gründen sich auf die Blutsverwandschaft (Herkunft); Kinder von Eltern, die nicht in einer Ehe leben, haben dieselben Rechte wie Kinder, die von Personen stammen, die in Ehe leben.“ Hierzu das Stenogramm der 2. Sitzung des Allrussischen Zentralvollzugskomitees (WZIK), zwölfte Einberufung, aus der Rede Kurstjks: „Im Gegensatz zu den bürgerlichen Gesetzgebungen über Ehe, Familie und Vormundschaft baut das Sowjetrecht die Familie auf die wirkliche Abstammung auf... Dieses Projekt, das seit 1918 eingeführt wurde, erweist sich als eine von den grundlegendsten Bestimmungen unserer Gesetzgebung.“

3. Die nichtregistrierte Ehe wird der registrierten gleichgestellt. Die Registrierung der Ehe wird zwar empfohlen. Art. 1: „Die Registrierung der Ehe wird angeordnet sowohl aus staatlichen und gesellschaftlichen Interessen, wie auch um den Schutz der persönlichen und besitzlichen Rechte und Interessen der Eltern und Kinder zu erleichtern...“ Doch die registrierte Ehe ist nicht die alleinige rechtliche Form. Art. 3: „Personen, die tatsächlich in ehelichen Beziehungen leben, die nicht nach vorgeschriebener Ordnung registriert sind, haben allezeit das Recht, ihre Beziehungen auf dem Wege der Registrierung zu ordnen, mit Angabe der Zeit des tatsächlichen Zusammenlebens.“ Art. 3 ist bloß das unmittelbare Ergebnis aus dem unter 2 erwähnten Unterschied, daß nämlich die Grundlage der neuen Ehe nicht der Kontrakt, sondern die eheliche Verbindung ist. Der Sowjetkodex erkennt der registrierten wie der tatsächlichen Ehe dieselben rechtlichen Folgen zu. Art. 16: „Das Recht auf Unterhalt für die Zeit der Ehe wie nach ihrer Lösung genießen auch die Personen, die in tatsächlichen, wenn auch nicht registrierten Eheverhältnissen leben, wenn sie unter die in Art. 11—12 angeführten Kennzeichen dieses Kodex fallen.“

Art. 11: „Die Geltung des Art. 10 (nämlich wegen der Vermögensverhältnisse¹) dieses Kodex erstreckt sich auch auf das Eigentum von Personen, die in tatsächlichen, wenn auch nicht registrierten Eheverhältnissen sich befinden, falls sich diese Personen gegenseitig als Ehegatten anerkennen, oder auch wenn die ehelichen Verhältnisse zwischen ihnen vom Gericht gemäß den Zeichen der tatsächlichen Lebensführung festgestellt werden.“

Als Kennzeichen, es handle sich um eine Ehe und nicht um ein vorübergehendes Zusammenleben, weist Art. 12 auf folgende Kriterien hin: „Als Beweise für eheliches Zusammenleben, im Falle daß die Ehe nicht registriert wurde, gelten für das Gericht: das tatsächliche gemeinsame Zusammenleben, wenn bei diesem Zusammenleben gemeinsame Wirtschaft geführt wird und

¹ Anm. des Verfassers.

Außerungen ehelicher Verbindung vor dritten Personen vorliegen, sei es im persönlichen Briefverkehr, sei es in andern Dokumenten, unter Umständen auch die gegenseitige Unterstützung, gemeinsame Kindererziehung usw.“

4. Die Herabsetzung der Ehehindernisse. Art. 4: „Für die Registrierung der Ehe wird erfordert: a) die gegenseitige Übereinstimmung, die Ehe zu registrieren; b) das vorgeschriebene eheliche Alter; c) Vorweis der Dokumente gemäß dem Art. 132 dieses Kodez.“ Die im Art. 132 verlangten Dokumente beziehen sich auf die Bestätigung, daß sich die Brautleute über den gegenseitigen Gesundheitszustand vergewissert haben; auf die Angabe, die wievielte registrierte oder nicht registrierte Ehe sie eingehen, wieviel Kinder sie haben; endlich auf die Erklärung, daß keine Ehehindernisse vorliegen. Die gesetzlichen Ehehindernisse werden in Art. 5 und 6 aufgezählt. Art. 5: „Das eheliche Reifealter wird mit 18 Jahren festgelegt.“ In der Anmerkung zu diesem Artikel wird für Mädchen eine Dispens von einem Jahr vorgesehen. Art. 6: „Keiner Registrierung unterliegen Ehen: a) zwischen Personen, von denen auch nur eine Person in einer registrierten oder nichtregistrierten Ehe lebt; b) zwischen Personen, von denen auch nur eine gemäß der festgestellten Ordnung als schwachsinzig oder geisteskrank befunden wurde; c) zwischen Verwandten der direkten aufsteigenden und absteigenden Linie, auch zwischen Ganz- und Halbgeschwistern.“

Ehen, gegen die ein Ehehindernis vorliegt, werden zwar nicht registriert, tatsächliche „eheliche“ Verbindungen solcher Art aber nicht strafrechtlich verfolgt. Der Strafkodez der russischen Föderativrepublik kennt an und für sich überhaupt keine Strafe mehr für Ehebruch, Konkubinat, Blutschande, Sodomie und Prostitution. Alle diese Vergehen gegen die Heiligkeit der Familie werden bloß als Krankheiten aufgefaßt, die von selbst verschwinden, wenn die gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse der Menschen sich verbessert haben werden. Nur wo physische oder moralische Gewalt vorliegt, greift der Sowjetkodez ein. „Freiwillige und erzwungene Päderastie oder lesbische Liebe mit sexuell unreifen Personen und ebenso Vergewaltigung unter sexuell reifen Männern und sexuell reifen Frauen“ wird nach den §§ 151 und 153 des russischen (§§ 162 und 164 des ukrainischen) Strafkodez geahndet. Gestraft wird ferner die Nötigung zur Ausübung der Prostitution oder Werbung von Frauen und Männern für die Prostitution (§ 155). Wohl zu bemerken ist, daß vor dem Strafkodez Männer und Frauen gleichgestellt werden, ob nun diese im Ehestand leben oder nicht. So steht es Ehegatten frei, sich gegenseitig wegen physischer oder psychischer Nötigung zu verklagen und eine gerichtliche Bestrafung zu erwirken. § 154 (ukrainisch 165) erwähnt noch im besondern die Nötigung einer Frau oder eines Mannes zum geschlechtlichen Verkehr mit einer Person, zu der die genötigte Person in materieller oder dienstlicher Abhängigkeit steht. Das Strafmaß bewegte sich nach dem Strafkodez von 1922 für solche Verbrechen zwischen 3 und 10 Jahren, nach dem neuen nur noch zwischen 1 Tag und 8 Jahren¹. In Samara ereignete sich der

¹ Vgl. Ost-Europa 1928, Heft 7/8. — Ein sprechendes Beispiel hierfür bringt Krylenko im Projekt über Ehe und Familie (vgl. Siduljanow, Gesetzeskodez über Ehe, Familie, Vormundschaft, 1927, 46).

Fall, daß ein Vater die Ehe mit seiner leiblichen Tochter, von der er bereits zwei Kinder hatte, vor dem Zivilstandsbeamten registrieren wollte. Der Beamte verweigerte die Registrierung. Die Angelegenheit kam bis zum obersten Gerichtshof. Auch dieser billigte zwar die Handlungsweise des Beamten, fand aber in der Blutschande nichts Strafwürdiges: Eine Ehe zwischen Vater und leiblicher Tochter könne nicht registriert werden, unterliege aber auch keiner strafrechtlichen Verfolgung; selbst vom gesundheitlichen Standpunkt aus seien Ehen zwischen tuberkulös Kranken schädlicher als eine Ehe zwischen Vater und Tochter, man müsse diese Sache eher als eine rein ethische Frage betrachten.

5. Ehescheidung auf bloßes Verlangen hin. Art. 18: „Zu Lebzeiten der Ehegatten kann die Ehe gelöst werden sowohl auf gegenseitige Übereinstimmung hin wie auf einseitiges Verlangen eines der Gatten.“ — Hierzu folgende Bemerkungen aus den Sitzungsberichten: Kurskij, Rede in der III. Sitzung des WZIK (Allrussisches Zentral-Vollgungskomitee) der 12. Einberufung: „Der Unterschied der sowjetischen Gesetzgebung von der bürgerlichen besteht darin, daß die Aufhebung der Ehe durch Scheidung im bürgerlichen Rechte sich auf die Zuerkennung der Schuld aufbaut; zudem ist es ein kompliziertes System schon deshalb, weil es schwer ist, festzustellen, welche Art von Schuld das Recht auf Scheidung gibt. Die Sowjetregierung hat schon vor dem Kodex von 1918 ein besonderes Dekret herausgegeben über die Freiheit der Ehescheidung, demgemäß die Ehe nicht bloß nach Übereinstimmung der Parteien, sondern auch auf einseitige Anmeldung eines der Gatten hin gelöst werden kann. Diese Eigentümlichkeit unserer Gesetzgebung ertweist sich in dem Grade als aktuell und lebenswahr, daß man ohne Übertreibung sagen kann, das Gesetz über die Ehescheidung sei eines der populärsten Gesetze.“

6. Die vollständige und allseitige Gleichstellung der Frau mit dem Mann. Art. 9: „Beide Eheleute besitzen die volle Freiheit in der Wahl ihres Berufes und ihrer Beschäftigung.“ Art. 10: „Das Vermögen der Eheleute, das vor der Eheschließung erworben wurde, bleibt geteilt; das Vermögen, das von den Gatten während der Dauer der Ehe erworben wurde, wird als gemeinsamer Besitz der Eheleute betrachtet. Im Falle eines Streites wird durch das Gericht entschieden, wieviel einem jeden zukommt.“ Art. 11 dehnt dies auch auf die nicht registrierte Ehe aus. Weiter kann die Frau auch nach der Registrierung ihren früheren Namen beibehalten (Art. 7); sie behält ihr früheres Bürgerrecht (Art. 8); sie ist frei in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und muß hierin ihrem Manne nicht nachfolgen, sie kann gemeinsame oder auch getrennte Wirtschaft führen (Art. 9). Art. 38: „Alle Maßnahmen in Bezug auf die Kinder werden von beiden Eltern gemeinsam getroffen.“ Art. 39: „Im Falle der Meinungsverschiedenheit wird der strittige Punkt von den Organen der Vormundschaft und Fürsorge unter Beisein der Eltern entschieden.“

7. Lockerung und Scheidung im Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht und hiermit Lockerung der Bande zwischen Eltern und Kind. Die natürlichen Rechte der Eltern auf das Kind werden möglichst gekürzt, man möchte das Kind sehr bald von den Eltern trennen, wenigstens juridisch, wenngleich der Staat praktisch immer weniger imstande ist, diese Aufgabe zu

erfüllen. So sind von 7815 Kinderheimen im Jahre 1922 nach fünf Jahren (1927) bloß noch 2510 übriggeblieben (Krzyżanowski, Sozialistische Rekonstruktion und kultureller Aufbau, Kommunistische Akademie Moskau 1928, S. 17). Art. 33: „Die Elternrechte verwirklichen sich ausschließlich im Interesse des Kindes, bei Nichterfüllung des Gesetzes steht dem Gerichte das Recht zu, die Eltern ihrer Rechte zu berauben.“ Art. 37: „Die Übereinstimmung der Eltern über die Zugehörigkeit der Kinder zu dieser oder jener Religion hat keinerlei juristische Bedeutung.“

Im neuen Kodex kommt das Wort „Familie“ überhaupt nicht vor; dafür wird der Ausdruck „Wechselbeziehungen zwischen Eltern und Kindern“ gebraucht. Das Stenogramm der WZIK (Rede Kurskij in der 12. Einberufung) gibt hierzu die nähere Erklärung: „Unser Projekt ist auf einen engen Kreis von Familienmitgliedern aufgebaut im Gegensatz zu dem, was in dem bürgerlichen Recht sich findet, wo auf der Grundlage des Eigentums die Familie ungemein verzweigt ist, wo es Verwandte verschiedener Grade gibt usw. Unser Projekt versteht unter der Familie bloß unmittelbar die Eltern und Kinder. Dies ist der enge Kreis von Personen, zwischen denen die Rechte auf Unterhalt aufgebaut werden, wie auch alle Wechselbeziehungen, die unser Kodex vorsieht.“ Dieser letzte Punkt (7) war und ist im praktischen Leben von der größten Bedeutung und hat wesentlich die Geschichte des Ehekodex von 1917—1927 mitbestimmt.

Die vorher angeführten Unterschiede der bürgerlich-christlichen von der bolschewistischen Ehe drängen notwendig zur Überzeugung, daß von der Heiligkeit der Ehe und der Familie nach dem Plane und Gebote Gottes nichts mehr geblieben ist: die schützenden Dämme sind niedergerissen, die von Gott selbst in die Natur gelegten Vorrechte der Eltern zum Wohl des Kindes bleiben unausgenützt und werden durch unzureichende, minderwertige Einrichtungen ersetzt, letzte Norm für die Regelung der geschlechtlichen Fähigkeiten und Triebe ist nicht ein äußeres höheres Gesetz, sondern nur das eigene Ermessen, der eigene persönliche Wille, sei es des Mannes, sei es der Frau. Der Sowjetkodex über die Ehe, von allen und in allem durchgeführt, würde angesichts der Schwäche der gefallenen Menschennatur nicht nur eine christliche Staatsordnung, sondern auch eine sozialistische Gesellschaft zum Unterfang führen.

II. Kurzer Abriss der Geschichte des russischen Ehe- und Familienkodex von 1917 bis 1927.

Bereits das Dekret von 1917, noch mehr der Kodex von 1918, trägt im wesentlichen die vorerwähnten Charakterzüge; er wurde überall dort verpflichtend eingeführt, wo der Bolschewismus siegreich vordrang, zumeist schon 1918—1920: in der Ukraine 1920, im äußersten Osten 1924, auf der Insel Sachalin 1925. Durch die Bildung der Sowjetunion (1923) erhielt jeder Gliedstaat seinen Ehekodex, wobei die Gesetzgebung der Föderativrepublik als Vorbild diente; zum Glück wurde das Gesetz nicht allgemein angewendet. Zu ihm bekannten sich vor allem die kommunistischen Arbeiter und die Kreise, die mit der Religion und einem ernsteren sittlichen Leben schon früher gebrochen hatten. Die nächste Auswirkung war ein ungezügelter freies Leben, aber bald kam auch

in die Reihen der Arbeiter eine große Enttäuschung. Die Werkstätigen verlangen Aufklärung, Mädchen kommen enttäuscht in die Frauensektion und klagen ihr Unglück; die Hauswirtschaft wird zerstört, und die Männer sind mit den Folgen der neuen Ehe unzufrieden. Die Agitatoren durften eine Zeit lang diese Fragen nur mit der allergrößten Vorsicht behandeln, um nicht den gerechten Unmut der Massen auf sich zu laden. Die Gerichtshöfe waren zu vielen Fehlentscheidungen gezwungen, wobei es sich meistens um die Feststellung der Vaterschaft und die Zahlung der Alimente für Mutter und Kind handelte. Nach Art. 140 des alten Kodex wird der Frau empfohlen, innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft auf dem Zivilstandsamt den Namen des Vaters anzugeben. Nach Art. 141 wird dem erwähnten „Vater“ die Nachricht hiervon mitgeteilt. Erfolgt innerhalb zwei Wochen kein Protest, so wird er als Vater des Kindes angesehen. Im Falle der Leugnung entscheidet das Gericht.

Wieviel Fehlgriffe aber die Gerichte gemacht haben, bezeugt uns ein Artikel der „Izwestija“ vom 5. Januar 1926, Nr. 4, unter dem Titel: Alimente: „Ohne mich in die bevorstehende Durchsicht des Kodex über Ehe, Familie und Vormundschaft, wie auch in die Frage über die vollständige Umgestaltung der Versicherung aller Familienmitglieder einzulassen, scheint es am Plage zu sein, die Aufmerksamkeit auf die hierin waltende Gerichtspraxis zu lenken und dadurch zur Lösung des Problems auf gesetzgeberischem Wege — nämlich in Beziehung zum Kodex — beizutragen. Bei sehr zahlreichen Ansuchen um Versorgung alternder Eltern, Frauen und anderer Verwandten bilden die Forderungen um Lebensunterhalt für Kinder in den Nationalgerichten 15 bis 20% aller bürgerlichen Angelegenheiten. Ein Großteil wird vom Gerichte erledigt. Zur Ausführung gelangen wohl kaum die Hälfte der gerichtlichen Entscheidungen, die den Anspruch auf Lebensunterhalt betreffen. Die übrigen Entscheidungen bleiben auf dem Papier aus folgenden Gründen: Die Feststellung der Vaterschaft des Kindes, für das die Mutter Lebensunterhalt fordert, vollzieht sich im Falle der Strittigkeit der Frage (wenn nämlich der Belangte die Vaterschaft abstreitet) auf dem Wege der Zeugenaussage über das gemeinsame Zusammenleben der Klägerin und des Angeklagten, über ihre gegenseitige Bekanntschaft, ihren intimen Verkehr; dabei erscheinen höchst selten Zeugenaussagen über das gemeinsame Leben als Zeichen der Vaterschaft; in solchen Fällen leugnet der Belangte die Sache nicht ab, und der Streit dreht sich bloß noch um die Höhe des Geldbetrags. In den meisten Fällen, wenn nicht immer, stellen die Zeugen das mehr oder weniger vorübergehende Zusammenleben zwischen den Parteien als Ursache der Empfängnis fest. Ist es da noch notwendig zu bemerken, daß solche Aussagen ganz ungenügend sind, die Vaterschaft zu ermitteln, da die Zeugen für gewöhnlich die Tatsache des geschlechtlichen Verkehrs nicht beweisen, sondern sich bloß auf Annahmen beschränken. Die Gerichtsentscheidungen stützen sich bloß auf Vermutungen und werden somit zum Sammelplatz von Fehlgriffen, besonders dann, wenn es sich herausstellt, daß die Klägerin viele Bekanntschaften mit Männern unterhalten hat. Das Ergebnis: Weil eben der Beklagte sich nicht als Vater des Kindes betrachtet, so sträubt er sich entschieden gegen die ihm gerichtlich aufgezwungene Zahlung. Die Gerichte gehen

dann von dem Gesichtspunkt aus, man müsse dem Kinde helfen, wie immer es gehen möge, und lassen sich in die Rechtsgründe des Belangten nicht mehr weiter ein. In den meisten Fällen verhängen die Gerichte die Zahlung des Lebensunterhaltes in einem allzu hohen Ausmaße, ohne Rücksichtnahme auf die Leistungskraft des Beklagten und auf die wirkliche Höhe der Unterhaltskosten für das Kind. Die Wegnahme eines Drittels vom Verdienst ist sicher ungerecht und unzulässig. Nicht selten erweist sich dies nicht bloß als Versicherung des Kindes, sondern auch als Versorgung der Mutter, wodurch für sie ein parasitisches Dasein geschaffen wird. Das ruft beim Zahlpflichtigen, der mit zwei Dritteln seines Verdienstes sich selbst und seine Familie nicht mehr erhalten kann, eine tiefgehende Aufregung hervor. Begreiflich, daß er sich mit allen Mitteln der Zahlung zu entziehen sucht, sogar bis zur Einstellung der Arbeit oder durch Flucht in eine andere Stadt oder sonstwohin. Keine strafrechtlichen Erpressungen können hier fruchten, man muß einfach die Gerichtspraxis ändern ..." (vgl. auch *Orientalia Christiana* Nr. 26, S. 276).

Im Kodex von 1927 stehen die Artikel 140 und 141 unter den Artikeln 27 und 28; in der Praxis ist insofern eine Änderung eingetreten, daß nur zu oft ein gerichtlicher Prozeß durch Tötung des keimenden Lebens vorweggenommen wird.

Trotz der gerichtlichen und wirtschaftlichen Mißstände, die sich aus dem Ehekodex ergaben, war die Sowjetregierung entschlossen, in der Ehegesetzgebung noch einen Schritt weiter zum Kommunismus zu machen, d. h. auch die nicht registrierte Ehe zu legitimieren. So wurde 1925—1926 unter den Werktätigen eine große Volksabstimmung über die Frage anberaunt, ob das neue Gesetzbuch in der Richtung der tatsächlichen Ehe oder in der Richtung der Dauerehe ausgestaltet werden solle.

Eine bemerkenswerte Darlegung über die Stellung der Arbeiterklassen zu dem neuen Kodex finden wir in einem längeren Aufsatz der „Izwestija“ vom 9. Januar 1926 Nr. 7 unter dem Titel: Diskussion über Ehe und Familie in den Provinzen: „In der Gegenwart ist die Beurteilung des neuen Kodex nach seiner ganzen Breite hin aufgerollt, besonders in den Städten der Föderativrepublik. Das erste, was man dabei bemerken kann, ist das ungeheure Interesse der Arbeiter und Bauern für den Kodex wie ihre durchaus reifen Anschauungen sowohl in einzelnen Fragen der Ehe und der Familie, wie in der Beurteilung des ganzen Kodex. Das Interesse ist so groß, daß fast alle Provinzzeitungen eigene Spalten für die Diskussion offen halten. Als zweites charakteristisches Merkmal erweist sich der Unterschied in den Anschauungen über den neuen Kodex bei den Männern und bei den Frauen; weiter der Unterschied zwischen Stadt und Land. Gemäß den Ergebnissen, über die wir augenblicklich verfügen, beobachten wir in den Städten folgendes Bild: Die Frauen sind in der Mehrzahl für den neuen Kodex, die Männer dagegen. Es ist notwendig zu bemerken, daß der Hauptpunkt des Streites, wie leicht zu erwarten, sich um die Frage der tatsächlichen oder der registrierten Ehe und um die Zahlung der Alimente dreht. Hierin sprechen sich die Arbeiterinnen unseres Wissens für die Gleichstellung der tatsächlichen mit der registrierten Ehe aus; die Männer aber sind dagegen. Einen analogen Unterschied beobachten wir in dieser Frage zwischen Stadt und Land. Das Land ist für die

registrierte Ehe (Männer und Frauen) und entschieden gegen die Gleichstellung der tatsächlichen mit der registrierten Ehe.“

Trotz der gemachten Erfahrungen, trotz des Volkswillens wurde die Familie noch weiter zerstört (Koder 1927). Nicht bloß die registrierten Ehen haben juristische Folgen, sondern auch die nicht registrierten. Das während der Ehe erworbene Gut wird als gemeinsames Gut betrachtet; zur Deckung der Ausgaben für das Kind darf bloß vom gemeinsamen Gut genommen werden (Geld, landwirtschaftliche Produkte, nicht aber Landanteil oder Inventar). Der Kreis von Personen, für die die nächsten Angehörigen im Falle von Not oder Arbeitslosigkeit zu zahlen haben, wird auf die Eltern und Kinder beschränkt; bei Not oder Arbeitslosigkeit muß der eine der Gatten dem andern noch ein Jahr nach der Ehescheidung den Unterhalt bieten; bei Arbeitslosigkeit nur sechs Monate nach Lösung der Ehe (Art. 14 15 16). Im neuen Koder fehlt jedoch der Artikel 160 des Koder von 1918: „Die Kinder haben kein Recht auf das Eigentum der Eltern, gleicherweise haben die Eltern kein Recht auf das Eigentum der Kinder.“ Das Erbrecht wurde nämlich am 1. März 1926 in ziemlich weitgehendem Maß wieder eingeführt. Vormundschaft und Fürsorge nehmen den größten Teil der Artikel in Anspruch. Nach dem Gesetze vom Jahre 1918 war die Vormundschaft vor allem für die elternlosen, minderjährigen Kinder gedacht, und die Artikel der Zivilstandsakten verlangten, daß „jedes noch nicht großjährige Kind, das keine Eltern hat, einen Vormund haben müsse. Allein stellen Sie sich den Umfang dieser Vormundschaft in der jetzigen Zeit vor bei den Tausenden von Obdachlosen“. (Aus der Rede Kurstjks, 2. Sitzung, WZIK, 12. Einberufung.) Der Hauptunterschied zwischen der proletarischen und bürgerlichen Vormundschaft besteht darin, daß bei ersterer an Stelle der Privatperson die Partei und die Parteiorganisationen treten. „Die bürgerliche Gesetzgebung baut die Vormundschaft auf das Individualprinzip auf... Unsere Vormundschaft stellt sich auf ein ganz anderes Prinzip. Wir ziehen zur Vormundschaft die gewerkschaftlichen Organisationen und Hilfskomitees u. dgl. heran. Unsere Vormundschaft ist so eingerichtet, daß die untersten Sowjetorgane sie auf den unteren Einheiten aufbauen. Wir errichten die Vormundschaft als eine klar abgegrenzte verantwortungsvolle Aufgabe der Öffentlichkeit. Erste Aufgabe der Vormundschaft ist die Erziehung der minderjährigen Waisenkinder, die ihr anvertraut sind...“ (D. J. Kurstjks, Rede in der 3. Sitzung der WZIK, 12. Einberufung.)

III. Der heutige Stand der Familienverhältnisse.

1. Die verschiedenen Gebiete und Schichten der Bevölkerung. Wenn man vom Bolschewismus in Rußland spricht, meint man oft, das Leben in Rußland sei bis in den letzten Winkel bolschewistisch, kommunistisch geworden. Dem ist nicht ganz so. Das Land ist weit, das Verkehrsnetz nicht sehr verzweigt, das Volk eher konservativ als fortschrittlich, besonders in Dingen, für die schon der gesunde Sinn und die Natur sprechen. Es gibt viele Tausende von Gemeinden ohne einen einzigen Kommunisten. Ähnlich ist es auch mit der Anwendung der Ehegesetze, besonders bis zum Jahre 1928. a) Ein Großteil der Bevölkerung bleibt bei der religiösen Ehe: Trauung vor dem Zivilstandsbeamten und dann vor dem Priester, besonders auf dem Lande. b) Bei der

bäuerlichen Bevölkerung werden die vom Staate gewährten Freiheiten mäßig in Anspruch genommen: einmalige, zweimalige Trennung und dann Dauerehe. c) Die volle Ausnützung der ehelichen Freiheiten beobachtet man in den Städten, unter den kommunistischen Arbeitern der Industriegebiete, in Bergwerken, Sowjetwirtschaften und bei den Schichten der bürgerlichen Bevölkerung, die es auch ohne Sowjetkoder mit der Heiligkeit der Ehe nicht zu ernst nehmen. d) Durch die stark überhandnehmende Kollektivisierung steigt die Gefahr, daß die neue Ehepraxis in das Land immer mehr eindringt (seit 1928).

2. Auswirkungen der neuen Ehe. Da seit 1920 die Abtreibung staatlich geregelt ist und in allen staatlichen Krankenhäusern unentgeltlich vorgenommen wird, ist ein stetiges Steigen der Gesuche um Abtreibung festzustellen. Nach dem Berichte Dr. Anissows (Moskauer Rundschau, 2. März 1930) fielen in Petersburg auf 100 Geburten im Jahre 1924 21,2 Abtreibungen, 1925 bereits 43,2; Moskau allein zählt jährlich 50 000. Als Ursachen werden angeführt: Wohnungskrisis, materielle Not, Krise der Ehe. Die Genehmigung des Eingriffes wird von einer Kommission abhängig gemacht, die aus einem Arzt und Vertreterinnen der Gewerkschaften und Parteizellen besteht. In etwa 25 Fällen von 100 wird das Gesuch mit der Bemerkung abgelehnt, es werde der Frau empfohlen, die Frucht auszutragen. Da die medizinischen Kräfte nicht ausreichen, und da man das stete Steigen der Gesuche zu hindern sucht, hat man zu einem andern, noch viel verhängnisvolleren Mittel gegriffen. Anissow berichtet weiter: „In den letzten Jahren werden nach Möglichkeit Präventivmittel verbreitet, sie sind sehr populär geworden und sogar in den entfernten Dörfern bekannt. Beim Kommissariat der Volksgesundheits ist eine besondere Zentral-Präventivkommission tätig, die die unschädlichen und wirk-samen Vorbeugungsmittel zusammenstellt. Die Verhinderung der Schwangerschaft wird mit Hilfe der verschiedenartigen Mittel die Zahl der Abtreibungen im Lande verringern (Prof. Selizkij). Die Literatur über den Abortus ist ungeheuer gewachsen. Das umfangreiche statistische Material gestattet schon wissenschaftliche Verallgemeinerung und Schlüsse.“

3. Die Kollektivierung des Familienlebens und der Städte. Mit dem Plan der Kollektivierung des Landes wurde auch der Plan aufgenommen, das Familienleben zu kommunizieren: gemeinsame Küche, Kinderkrippen, Kindergärten, Bade- und Waschanstalten. Für die Industriegegenden ist der Bau neuer kommunistischer Städte vorgesehen, die nach dem Prinzip der Vergesellschaftlichung des Familienlebens eingerichtet sein sollen; allein die bisherigen Versuche sind am Verlangen des Mannes und besonders der Frau nach einem eigenen Herde gescheitert. Die Möglichkeit der Durchführung besteht nur dort, wo die Kollektivierung vor größerer Not und Verelendung schützt.

4. Die Folgen der bolschewistischen Ehe- und Familiengesetzgebung auf die Kindererziehung. Das erste von Gott gewährte Recht der Eltern auf das Kind ist im Koder verneint; die Eltern sind bloß Beauftragte der bolschewistischen Gesellschaftsordnung; das Band zwischen den Ehegatten ist gelöst oder jeden Augenblick lösbar. Die Mutter ist in allem dem Vater gleichgestellt und bewahrt sich die volle Freizügigkeit, daher keine einheitliche Erziehung. Überdies wird die Mutter aus der Familie herausgerissen. Die Elternrechte verwirk-

lichen sich nur im Sinne des Kindes; kein Bestimmungsrecht der Eltern über die Religion der Kinder; der Kreis der Familie ist juridisch bloß auf Eltern und Kinder beschränkt, um das Kind leichter aus dem Verwandtenkreis in die Gesellschaft überzuführen. Ehelichen und unehelichen Kindern werden gleiche Rechte eingeräumt. Der etwaigen religiösen Beeinflussung des Kindes durch die Eltern wird in der Schule eine gottfeindliche Erziehung gegenübergestellt; den Eltern kann sehr leicht das Recht auf das Kind entzogen werden. Mit dem 14. Jahr scheidet das Kind überhaupt aus der Familie aus. Das Vormundschafts- und Fürsorgewesen, das eine so reiche Gesetzgebung gefunden hat, aber dem Kinde durchaus nicht Vater und Mutter ersetzen kann, hat nebst andern Bestimmungen nur dazu beigetragen, daß viele Energien gebunden bleiben. Der Opfersinn der Eltern, die schon lange vor der Geburt des Kindes sorgen, sich vielleicht vom eigenen Munde absparen, um dem Kinde eine gediegene Erziehung zu ermöglichen, fällt fast ganz weg. Die große Zahl der verwahrlosten und obdachlosen Kinder, die von der Sowjetregierung nicht geleugnet wird, hat in der Ehegesetzgebung eine ihrer Hauptursachen.

Es ist interessant, die Auswirkungen dieses Ehekodez im Zivilstandsamt selbst zu beobachten. Ein großer Raum, die Wände mit Kundgebungen und Plakaten behängt; die Paare oder die einzelnen Personen warten auf den Bänken oder besichtigen die Wandzeitungen und Bilder, die den Lebensprozeß des werdenden Kindes veranschaulichen; die Plakate raten besonders dem Mädchen, vor der Ehe den Arzt zu fragen, sich über die geschlechtliche Hygiene, über das zukünftige Kind, über die Verhütung der Schwangerschaft zu unterrichten. Ist der Beamte zur rechten Zeit da, und sind die erforderlichen Dokumente vorhanden, ist ferner der Nachweis der Beschäftigung erbracht, so ist die Angelegenheit rasch erledigt. Stehen auch die Paare in langen Reihen an, so brauchen sie doch nicht so lange warten wie die Frauen auf der Straße vor den Lebensmittelgeschäften. Die Registrierung ist bald vollzogen. Einige formelle Fragen: die wievielte Ehe sie eingehen, ob Kinder vorhanden sind, welchen Familiennamen sie tragen wollen, ob sie sich über den Gesundheitszustand (Geschlechtskrankheiten) gegenseitig versichert haben. Aus der Zeitdauer ist nicht erkennbar, ob die Parteien eine Ehe registrieren oder lösen; sind beide Gatten einig und anwesend, so vollzieht sich die Lösung fast noch schneller als die Registrierung. Gründe für die Ehescheidung brauchen nicht angegeben zu werden.

Je einfacher und leichter sich Eheschließung und Ehescheidung im Lokal des Zivilstandsbeamten vollziehen, um so trauriger und verwickelter gestalten sich die Dinge zu Hause: der Tod so vieler Ungeborener, Streitigkeiten wegen der zu leistenden Ausgaben für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes, immertwährende Zwistigkeiten wegen des Besitzes, die Kinder haben keine rechten Eltern, Rechtsunsicherheit, manchmal sogar bewußte Verdrehung des Rechtes usw. Einem beständigen und aufmerksamen Beobachter müßte das Kommen und Gehen der Paare vorkommen wie auf einer Börse oder auf einem Ball: öfters dieselben Gesichter, nur mit verschiedenen gepaart. Wegen dieser Ehegesetzgebung wurden von Mädchen und Frauen schon viele Tränen geweint, viele Flüche und Verwünschungen wurden von den Männern ausgestoßen, weil sie dadurch in Not geraten, wegen der auferlegten Lasten,

wegen der Untreue u. dgl. Der Sowjetkodex reißt eben alle Dämme eines geordneten Geschlechtslebens nieder und gibt dem gefallenen und geschwächten Menschen keine Mittel in die Hand, unbändige Triebe zu beherrschen. Nach dem neuen Kodex könnten die im Zivilstandsamte geschlossenen und gleich wieder gelösten Ehen (es seien hier die christlichen, die den Großteil bilden, ausgenommen) in Brotehen, Lustehen, Spionageehen, Haßehen eingeteilt werden. Wenn alle Russen nach dem Sowjetehkodex lebten, entstünde eine Katastrophe, und selbst der Bolschewismus würde ihr nicht lange standhalten.

IV. Übergang von der bürgerlichen zur bolschewistischen Ehe- und Familienauffassung.

Das auf Grund authentischer Dokumente entworfene Bild ist erschreckend. Es ist wahr, was Lenin gesagt hat, daß in Bezug auf die Frau in der Familie „kein Stein auf dem andern geblieben ist“. Auch Westeuropa geht einer bolschewistischen Ehe und Familie entgegen: je weiter weg von der Religion, je weniger praktisch geübter Glaube, je stärker der materielle Geist, der nur auf Besitzen, Verdienen gerichtet ist, je mehr die Mutter ohne Notwendigkeit aus der Familie herausgerissen wird, je mehr die Sünden und Verbrechen gegen das keimende Leben und die Heiligkeit der Ehe sich häufen, je mehr der erste Zweck der Ehe, das Kind, gegenüber dem zweiten, der Liebesgemeinschaft, zurückgestellt wird, je mehr die Erziehung zur Reinheit und der Sinn für ein heiliges Familienleben bei der Jugend schwinden, um so mehr nähern wir uns der bolschewistischen Ehe- und Familienauffassung. Nicht das Gesetz macht in erster Linie den Bolschewismus der Ehe und der Familie, sondern die Menschen. Dabei bleibt es doch eine sehr starke Übertreibung, wenn die Bolschewiken sagen: Unser Kodex ist bloß die Legalisierung dessen, was in der Praxis schon war.

Josef Schweigl S. J.